

## K I N D E R G A R T E N O R D N U N G

---

der Gemeindekindergärten Neuhausen/ Enzkreis  
(Hamberg, Neuhausen, Schellbronn und Steinegg)

Für die Arbeit im Kindergarten sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Kindergartenordnung maßgebend.

### 1. AUFGABE

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Erziehung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote soll er die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindergartens erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit.

Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.

Die Erziehung im Kindergarten soll auf die durch die Herkunft des Kindes bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

### 2. AUFNAHME

2. 1 Im Kindergarten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr

bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen, sofern Plätze vorhanden sind. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen, soweit möglich, den Kindergarten besuchen. Stichtag ist der 30.6. eines jeden Jahres.

2.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in den Kindergarten nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.

2.3 Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Kindergartenleiterin.

2.4 Jedes Kind muß vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Hierfür ist der dafür vorgesehene Vordruck zu verwenden.

2.5 Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens und der Erklärung (hinsichtlich ansteckender Krankheiten) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.

### 3. ABMELDUNG

3.1 Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist rechtzeitig der Leiterin des Kindergartens mitzuteilen.

3.2 Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten besuchen, erübrigt sich die Abmeldung.

### 4. AUSSCHLUSS

Sofern ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt den Kindergarten nicht mehr besucht hat, kann der Platz anderweitig belegt werden.

Wird der nach Ziffer 7.1 zu entrichtende Kindergartenbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

## 5. BESUCH DES KINDERGARTENS - ÖFFNUNGSZEITEN

5.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.

5.2 Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Kindergartenleiterin zu benachrichtigen.

5.3 Der Kindergarten ist regelmäßig, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien, geöffnet.

In den Ortsteilen Hamberg, Schellbronn und Steinegg:

Montag - Freitag	von 8.00 - 11.30 Uhr
und	von 13.30 - 16.30 Uhr

Im Ortsteil Neuhausen:

Montag - Freitag	von 7.45 - 11.45 Uhr
und	von 13.30 - 16.00 Uhr

Änderungen werden jeweils nach Absprache mit dem Elternbeirat rechtzeitig bekanntgegeben.

5.4 Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens eine halbe Stunde nach Öffnung des Kindergartens zu bringen und nicht vor den Schlußzeiten abzuholen.

## 6. FERIEEN UND SCHLIESSUNG DES KINDERGARTENS AUS BESONDEREM ANLASS

6.1 Die Ferienzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirates jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.

6.2 Muß der Kindergarten oder eine Kindergartengruppe aus besonderem Anlaß (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern rechtzeitig benachrichtigt und schriftlich davon unterrichtet.

Der Träger des Kindergartens ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung des Kindergartens oder einer Kindergartengruppe zu vermeiden, es sei denn, der Kindergarten muß zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen bleiben.

## 7. KINDERGARTENGEBOHR

~~Die Kindergartengebühr ("Elternbeitrag") wird durch die jeweils gültige Gebührenordnung festgesetzt. In der Kindergartengebühr ist kein Spielgeld enthalten. Dieses wird von der Kindergartenleiterin monatlich (2,00 DM je Kind und Monat) eingezogen. Die Abrechnung hierüber ist zum Ende des Kindergartenjahres dem Elternbeirat vorzulegen.~~

## 8. VERSICHERUNG

8.1 Die Kinder sind nach § 539 Nr. 14 Buchstabe a) Reichsversicherungsordnung (RVO) gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg zum oder vom Kindergarten
- während des Aufenthaltes im Kindergarten
- während aller Veranstaltungen des Kindergartens auch außerhalb des Kindergartens (Spaziergang, Feste usw.)

- 8.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg zum oder vom Kindergarten eintreten, sind der Kindergartenleiterin unverzüglich zu melden.
- 8.3 Für den Verlust, die Beschädigung und für die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.
- 8.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## 9. REGELUNG IN KRANKHEITSFÄLLEN

- 9.1 Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- 9.2 Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps - Wochentölpel, Ziegenpeter-, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muß der Leiterin sofort Mitteilung gemacht werden.
- Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle untersagt.
- 9.3 Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich.

## 10. AUFSICHT

- 10.1 Während der Öffnungszeit des Kindergartens sind die Gruppenleiterinnen für die Kinder ihrer Gruppe verantwortlich.

- 10.2 Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte auf dem Grundstück des Kindergartens und endet mit dem Verlassen desselben. Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten.
- 10.3 Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist hierfür der Kindergartenleiterin eine entsprechende Erklärung zu übergeben.

## 11. ELTERNARBEIT

- 11.1 Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt.
- 11.2 Für Elterngespräche, Hausbesuche usw. stehen die Gruppenleiterin und die Kindergartenleiterin nach Terminabsprache zur Verfügung.

Neuhausen, den 17. März 1982



(Gindele, Bürgermeister)

## **Änderung der Kindergartenordnung für die Kindergärten der Gemeinde Neuhausen**

(Auszug aus dem Beschluss vom 20. November 2001 zur Anpassung örtlicher  
Gebührenordnungen an den Euro)

Die Kindergartenordnung in der Fassung vom 17. März 1982 wird wie folgt  
geändert:

### **Ziffer 7 erhält folgende Fassung:**

Die Kindergartengebühr ("Elternbeitrag") wird durch die jeweils gültige Gebühren-  
ordnung festgesetzt. In der Kindergartengebühr ist kein Spielgeld enthalten. Dieses  
wird von der Kindergartenleiterin monatlich (1,00 € je Kind und Monat) eingezogen.  
Die Abrechnung hierüber ist zum Ende des Kindergartenjahres dem Elternbeirat  
vorzulegen.

Die Änderung der Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Neuhausen, den 21. November 2001

gez. Korz Bürgermeister